

MS-Info

Fachinformation der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft



Selbstbestimmt Leben – Meine Vorsorge

Wer möchte das nicht, selbstbestimmt und eigenverantwortlich leben? Multiple Sklerose kann zu einer Abnahme von körperlichen und geistigen Fähigkeiten führen. Wird die persönliche Autonomie dadurch eingeschränkt, können MS-Betroffene in guten Zeiten frühzeitig und rechtsverbindlich persönliche Angelegenheiten im eigenen Sinne regeln. Der eigene Wille wird dann umgesetzt, wenn man selber nicht mehr in der Lage dazu ist.

Wer hat nicht schon mal so etwas gehört oder gar selbst erlebt? «Herr und Frau M. leben in einem gemeinsamen Haus, in dem sie die Kinder gross gezogen haben. Sie besitzen ein kleines erspartes Vermögen. Herr M. hat MS und sein Verhalten verändert sich seit einiger Zeit. Er kann seit längerem die Post nicht mehr wie gewohnt erledigen, beginnt Zahlungen zu vernachlässigen und Arzttermine zu vergessen. Frau M. macht sich Sorgen...»

Frau K. ist pflegebedürftig und hilflos. Sie verschluckt sich oft und hat daher in kurzer Zeit mehrere Lungen-

entzündungen. Der Arzt möchte Antibiotika geben, ihr Mann möchte nicht entscheiden. Sie haben zwei Kinder, ein Sohn, zu welchem der Kontakt abgebrochen ist, eine Tochter, die in der Nähe wohnt und in der Pflege hilft...»

«Frau L. lebt alleine in ihrer Wohnung, sie kümmert sich nicht um ihre Belange. Sie öffnet die Post nicht mehr, die Vermieterin hat seit drei Monaten die Miete nicht erhalten. Ein Mitglied einer Regionalgruppe der MS-Gesellschaft erfährt davon per Zufall...»

damit es besser wird



Schweizerische
Multiple Sklerose
Gesellschaft

Das Erwachsenenschutzrecht bietet Hand

Das seit über 100 Jahren zum ersten Mal grundsätzlich überarbeitete Vormundschaftsrecht, heute Erwachsenenschutzrecht genannt, bietet die Gelegenheit zum frühzeitigen Handeln und rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Unter dem Motto «helfen statt bevormunden» sind seit Anfang 2013 im Zivilrecht ZGB gesetzliche Veränderungen in Kraft getreten, die genau dies ermöglichen.

Ist die persönliche Vorsorge nicht festgelegt worden, steht den Behörden ein abgestuftes Baukastensystem von massgeschneiderten, einzelnen oder miteinander kombinierbaren Beistandschaften zum Schutz von gefährdeten Personen zur Verfügung.

1. Persönliche Vorsorge mit Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Das Selbstbestimmungsrecht wird vor allem durch die Stärkung der eigenen Vorsorge gefördert, dazu dienen der sogenannte Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Wer in guten Zeiten einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet, kann behördlichem Eingreifen im Falle einer späteren Hilfsbedürftigkeit vorbeugen.

Mit dem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person einer natürlichen oder juristischen Person den Auftrag erteilen, sich im Falle einer Urteilsunfähigkeit um ihre Angelegenheiten zu kümmern. Damit der Vorsorgeauftrag rechtskräftig wird, sind besondere Form- und Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen. Zum Beispiel muss dieser handschriftlich oder notariell beglaubigt verfasst werden. Sinnvoll ist eine offizielle Hinterlegung des Vorsorgeauftrages bei der KESB.

In einer Patientenverfügung kann jede urteilsfähige Person den Willen über eine künftige medizinische Behandlung festhalten oder eine vertretungsberechtigte Person nennen, die an ihrer Stelle über die Therapie entscheidet. Die Anordnungen sind verbindlich, soweit sie nicht unsittlich oder illegal sind und kein Zweifel besteht, dass sie auf freiem Willen beruhen und noch dem aktuellen Willen entsprechen. Die Patientenverfügung sollte auf sich getragen werden, oder zumindest der Hinweis darauf. Zum Beispiel kann dieser auf der Krankenkassenkarte eingetragen werden.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung können einzeln erstellt werden. Es empfiehlt sich jedoch, beide zu kombinieren.

2. Gesetzliche Vertretungsrechte

Nicht selten kümmern sich Ehepartner und nahe Angehörige um die finanziellen Angelegenheiten der hilfsbedürftigen Person, sie führen z.B. Zahlungen aus und regeln den Bankverkehr. Das Erwachsenenschutzrecht räumt Ehegatten und eingetragenen Partnern von urteilsunfähigen Personen ein gesetzliches Vertretungsrecht ein.

Für Konkubinatspaare gilt das Vertretungsrecht nur in Bezug auf medizinischen Massnahmen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen.



Voraussetzung dafür ist, dass ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder sich beide Seiten regelmässig und persönlichen Beistand leisten. Das Vertretungsrecht gilt auch, wenn eine Person in einem Heim lebt oder sich das Paar zwei Wohnungen leistet.

Bei der Entscheidung über medizinische Massnahmen urteilen Ärzte, nachdem sie die nächsten Angehörigen zum mutmasslichen Willen im Sinne der betroffenen Person angehört haben.

Die Reihenfolge, welche Personen an Stelle der urteilsunfähigen Person entscheiden, ist wie folgt geregelt:

1. Person gemäss Patientenverfügung/ Vorsorgeauftrag
2. Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Ehegatte/eingetragene Partner
4. Konkubinatspartner
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

Konkubinatspartner sind berechtigt, wenn ein gemeinsamer Haushalt bestehen und regelmässiger, persönlicher Beistand geleistet wird.

Bei Punkt 5 bis 7 liegt die Berechtigung vor, wenn ein regelmässiger und persönlicher Beistand geleistet wird.

3. Massgeschneiderte behördliche Massnahmen

Behördliches Handeln ist dann erforderlich, wenn weder die eigene Vorsorge greift noch eine Person vorhanden ist, die aufgrund eines gesetzlichen Vertretungsrechts die Interessen der schutzbedürftigen Person wahrnehmen kann. In diesem Fall kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Im Einzelfall wird die Beistandschaft auf den individuellen Bedarf angepasst.

Diese können sowohl die Personensorge (persönliche Beratung und Betreuung, Wohnen, Gesundheit), wie auch die Vermögenssorge, oder/und den Rechtsverkehr betreffen.

Eine Beistandschaft wird auf Antrag oder auf eine Anzeige hin von der zuständigen Behörde eingerichtet. In Ausnahmefällen wird die Behörde von sich aus aktiv. Folgende Beistandschaften stehen zur Verfügung:

Eine **Begleitbeistandschaft** wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Die Handlungsfähigkeit der Person wird damit nicht eingeschränkt.

Eine **Mitwirkungsbeistandschaft** wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu Ihrem Schutz der Zustimmung des Beistands bedürfen. Dementsprechend wird die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

Eine **Vertretungsbeistandschaft** wird errichtet, wenn die Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Die Handlungsfähigkeit kann entsprechend eingeschränkt werden.

Eine **umfassende Beistandschaft** wird errichtet, wenn eine Person dauerhaft urteilsunfähig wird und damit besonders hilfsbedürftig ist. Die Handlungsfähigkeit entfällt gänzlich.

Definieren Sie Ihren Willen

Sich mit Themen einer möglichen eigenen Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit oder der einer nahestehenden

Person zu befassen, ist anspruchsvoll. Dennoch ist es ratsam, sich in guten Zeiten damit zu beschäftigen, sich Gedanken darüber zu machen und sich in Gesprächen mit den Angehörigen damit auseinander zu setzen. Besonders dann, wenn man von einer chronischen, progredienten Krankheit wie der MS betroffen ist.

Es ist wichtig, dass der eigene Wille definiert ist und die Sicherheit besteht, dass dieser auch von den Angehörigen verstanden ist und getragen wird. Zudem ist es eine Entlastung für MS-Betroffene, nicht in einer Krisensituation schwierige Fragen klären zu müssen. Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit fordern auch das persönliche Umfeld und die staatlichen Behörden.

Bitte beachten Sie

Eine umfassende Darstellung der rechtlichen Situation kann dieses Infoblatt nicht leisten, jedoch fördert es im Sinne der MS-Gesellschaft die Sicherung der Selbstbestimmtheit und Lebensqualität von MS-Betroffenen.

Die Schweiz. MS-Gesellschaft empfiehlt daher MS-Betroffenen, sich frühzeitig mit diesen heiklen und oft tabuisierten Themen auseinander zu setzen und rechtzeitig, d.h. vor Beginn einer drohenden Hilflosigkeit, einen Vorsorgeauftrag, allenfalls in Kombination mit einer Patientenverfügung, zu errichten.



Glossar:

Natürliche und juristische Person

Die «natürliche Person» bezieht sich auf Privatpersonen. Unter «juristischen Personen» versteht man z.B. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen etc.

Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person einer natürlichen oder juristischen Person den privaten Auftrag erteilen, sich bei späterem Eintritt von Urteilsunfähigkeit um ihre Angelegenheiten zu kümmern.

Patientenverfügung

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die med. Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

Gesetzliche Vertretung

Das neue Recht stellt Angehörigen ein Vertretungsrecht zur Verfügung. Es bezieht sich auf einen begrenzten Bereich von Rechtshandlungen. Bei med. Behandlungen gilt eine Rangordnung, die festlegt, welche Personen an Stelle der urteilsunfähigen Person entscheiden dürfen. Das Vertretungsrecht bezieht sich allerdings nur auf Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs oder für die ordentliche Verwaltung des Vermögens erforderlich sind.

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig ist, wer «vernunftgemäss» handeln kann. Damit ist gemeint, dass eine Person die Tragweite und Konsequenz ihres Handelns intellektuell verstehen kann. Zudem muss sie auch den Willen und die Fähigkeit haben, sich entsprechend zu verhalten.

Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Handlungsfähigkeit setzt voraus, dass jemand urteilsfähig und volljährig ist. Sie kann bei erwachsenen Personen mit einer Beistandschaft ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

Beistandschaft

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt nur noch eine Massnahme: die Beistandschaft. Diese wird individuell auf die Schutzbedürfnisse der Person angepasst. Dabei stehen verschiedene Stufen der Beistandschaft, die auch kombiniert werden können, zur Verfügung. Eine Beistandschaft wird bis auf wenige Ausnahmen auf Antrag oder Anzeige hin eingerichtet.

KESB

Die ehemalige Miliz- und Vormundschaftsbehörde ist durch eine Fachbehörde, die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgelöst worden. Für die Organisation gelten kantonal unterschiedliche Modelle. Als sogenannter Spruchkörper der KESB sind mindestens drei Personen zwingend vorgegeben, ebenso die Professionen Recht und Sozialarbeit. Hinzu kommen je nach Fall Personen mit medizinischem, psychologischem oder sozialpädagogischem etc. Hintergrund.

MS Register

Das MS Register ist eine Datensammlung. Sie trägt zum besseren Verständnis der MS und ihrer Behandlung bei und erfasst die Belastung für die Betroffenen und deren Familien mit dem Ziel, die Lebensqualität zu verbessern. Weitere Informationen und Anmeldung www.ms-register.ch

Für weitere Informationen und Beratungen steht Ihnen die MS-Gesellschaft gerne zur Verfügung:

MS-Infoline 0844 674 636
(Mo-Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr)

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129 / 8031 Zürich

Informationen: www.multiplesklerose.ch / 043 444 43 43

info@multiplesklerose.ch

